

99003002022000, 99003002022000

Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963963/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003002022000, 99003002022000
Leistungsbezeichnung I	Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Lebensmittel, Gesundheitszeugnis, Gesundheitsbelehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamts, Infektion, Schulung, Tätigkeit, Nachweis, Gesundheitsamt, Lebensmittelhygiene, Infektionsschutz, Infektionsschutzbelehrung, IfSG, Belehrung, Gesundheit

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_42.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_42.html
Teaser	Wenn Sie erstmalig gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich tätig oder beschäftigt werden, dann benötigen Sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamts über eine Infektionsschutzbelehrung.
Volltext	<p>Stellen Sie Lebensmittel her, behandeln Sie diese oder bringen sie diese in den Verkehr? Sie kommen mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, etwa Teller oder Besteck) in Berührung? Sie möchten in Küchen von Gaststätten, Kantinen und Cafés oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten oder tätig werden?</p> <p>Dann benötigen Sie eine höchstens 3 Monate alte Bescheinigung vom Gesundheitsamt. Diese belegt die erfolgreiche Teilnahme an einer Belehrung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz.</p> <p>Ziel der Belehrung ist es, dass Sie Ihre eigenen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Symptome von Infektionskrankheiten oder Symptome Ihrer Mitarbeitenden frühzeitig erkennen. Sie sollen außerdem eine Weiterverbreitung sowie Kontamination der Lebensmittel verhindern und einschätzen können, wann Sie Ihre Tätigkeit bei bestimmten Symptomen nicht mehr ausüben dürfen.</p> <p>Die Bescheinigung wird entweder vom Gesundheitsamt oder von einer oder einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Ärztin oder Arzt ausgestellt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gültigen Lichtbildausweis (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis) • in Einzelfällen außerdem ein ärztliches Zeugnis
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie werden erstmalig gewerblich tätig beziehungsweise beschäftigt beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei der Sie mit diesen in Kontakt kommen. • Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei Ihnen eine infektiöse Erkrankung vorliegt (zum Beispiel Salmonellose, Shigellose).
Kosten	<p>Gebühr: 25€ - 75€ Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=jlr-VwGebVSH2018V82Anlage Gebühr: 15€ Die Ausstellung einer Zweitschrift kostet 15,00 Euro Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=jlr-VwGebVSH2018V82Anlage Verwaltungsgebühr: 15€ Die Ausstellung einer Zweitschrift kostet 15,00 Euro. Verwaltungsgebühr: 25€ - 75€ Gegebenenfalls fallen weitere Kosten für einen Dolmetscher an. Genaue Auskunft hierzu erteilt das zuständige Gesundheitsamt.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>3 Monat(e) Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit darf die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. 2 Jahr(e) Der Arbeitgeber, der Personen beschäftigt, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, hat diese nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre zu belehren.</p> <p>3 Monat(e) Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. 2 Jahr(e) Der Arbeitgeber, der Personen beschäftigt, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, hat diese nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre zu belehren.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/infektionsschutzgesetz-4879.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html https://www.infektionsschutz.de/ https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/infektionsschutzgesetz-4879.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html https://www.infektionsschutz.de/</p>
Hinweise	<p>Eine bestimmte Form der Belehrung wird durch das IfSG nicht vorgeschrieben.</p> <p>Nach der Belehrung muss in Textform erklärt werden, dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.</p> <p>Liegen Anhaltspunkte vor, dass Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich vorliegen, darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass der entsprechende Hinderungsgrund nicht mehr besteht.</p> <p>Auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen aufhalten, müssen an einer Belehrung teilnehmen.</p> <p>Seit Inkrafttreten des IfSG zum 1. Januar 2001 ist das</p>

Modul

Sachverhalt

sogenannte Gesundheitszeugnis (Gesundheitskarte), welches gesundheitliche Untersuchungen und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt hat, nicht mehr notwendig.

Rechtsbehelf

Kurztext

- bei erstmaliger gewerblicher Tätigkeit oder Beschäftigung mit direktem oder indirektem Lebensmittelkontakt (Herstellung, Behandlung und Verkauf) muss eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erfolgen
 - es findet eine Belehrung statt und eine Bescheinigung wird erteilt
 - Ziel der Belehrung:
 - das Erkennen und Vermeiden von Infektionskrankheiten,
 - die Verhinderung der Kontamination von Lebensmitteln
 - das Wissen, wann eine Tätigkeit in genannten Bereichen nicht mehr ausgeübt werden darf
 - zuständig: örtliches Gesundheitsamt oder von Gesundheitsamt beauftragte Ärztin oder beauftragter Arzt

Ansprechpunkt

Zuständiges Gesundheitsamt
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung beantragen, Apply for infection protection instruction including certificate
